

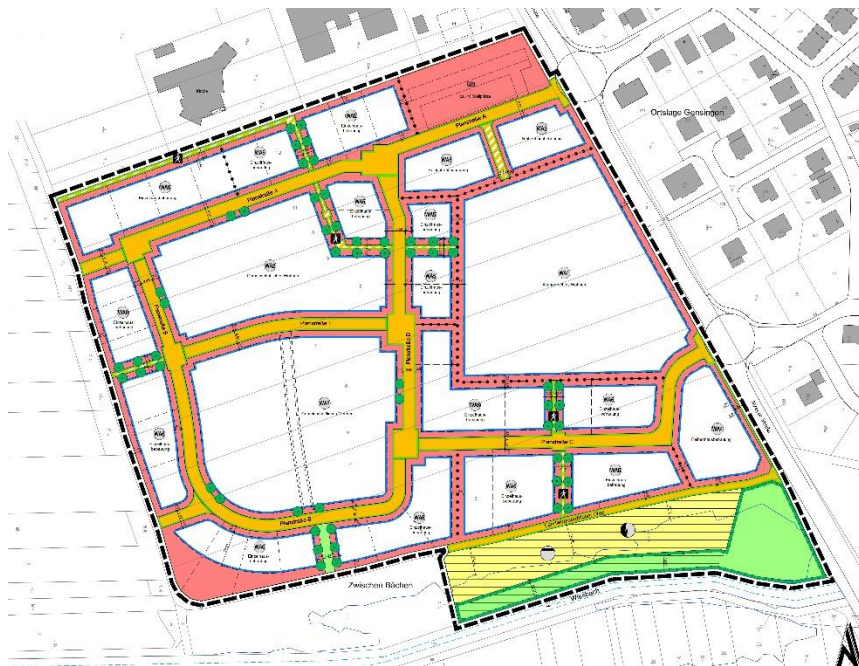


Bebauungsplan "Gensingen - gemeinsam planen, bauen, wohnen und leben"

in der Gemeinde Gensingen
Kreis Mainz-Bingen

Textliche Festsetzungen

(inklusive gestalterische Festsetzungen gemäß § 88 LBauO)



März 2016





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB offen gelegen hat bzw. die Behörden beteiligt wurden und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Gensingen war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Gensingen
Binger Straße 15
55457 Gensingen

Gensingen,

den

Herr Armin Brendel
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im März 2016

(Stempel, Unterschrift)

Verfahren/Beschlüsse:

Satzungsbeschluss: 03.03.2016



I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "allgemeines Wohngebiet" (WA 1 bis WA 6) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Im Bereich **WA (allgemeines Wohngebiet)** richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 4 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften (wie z. B. Dorfläden) sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (wie z. B. Kindergarten).

Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO wie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht zugelassen.

Es wird eine Gemeinschaftsanlage für Stellplätze festgesetzt, die den Gebieten WA 1, WA 3 und WA 5 zugeordnet ist. In dieser Gemeinschaftsanlage ist die Errichtung von Carports mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig (Solarcarports).

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des Weiteren durch Festsetzungen zur Traufhöhe, Firsthöhe und Höhe baulicher Anlagen gesteuert.

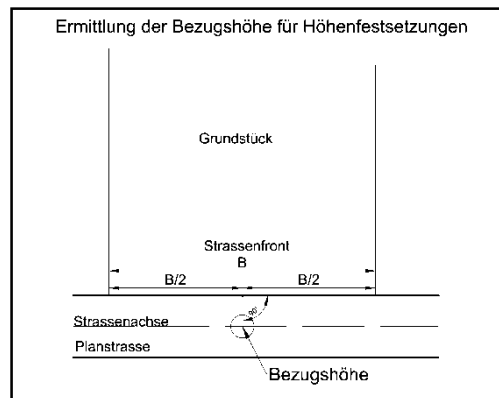
Gemäß § 9 Abs. 3 wird für die Hauptgebäude sowie Garagen, Carports gemäß § 12 BauNVO sowie oberirdische Nebenanlagen in den Gebieten WA 1 bis WA 6 die maximale Höhe baulicher Anlagen wie folgt festgelegt:

- Hauptgebäude (WA 1):	maximal	12,50 m
- Hauptgebäude (WA 2, W 4, WA 5 und WA 6):	mindestens 8,00 m maximal	10,00 m
- Hauptgebäude (WA 3):	maximal	7,80 m
- Garagen/Carports:	maximal	4,00 m
- Nebenanlagen:	maximal	4,00 m

Bei den Höhenfestsetzungen von WA 3 sind Absoluthöhen einzuhalten, d. h. inklusive Dachaufbauten, wie PV-Anlagen etc.

Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen (auch für Nebenanlagen) ist immer die Straßenachse der das Grundstück erschließenden Erschließungsstraße, gemessen in der Höhe der Mitte der Straßenfront des Grundstückes senkrecht zur Straßenachse heranzuziehen (siehe Skizze).

Es ist zu beachten, dass die Baustraße zu Beginn der Erschließung noch nicht die Endhöhe ist. Die Endausbauhöhen können dem Straßenausbauplan in NN-Höhe entnommen werden, der bei der Gemeinde oder im Internet eingesehen werden kann.



Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	WA 1	WA 2, WA 5, WA 6	WA 3	WA 4
GRZ	0,4	0,35	0,4	0,4
GFZ	0,8	0,7	0,8	0,8
Zahl der Vollgeschosse	IV	II	II	II
Max. Anzahl der Wohnungen		2 Wohnungen	2 Wohnungen	2 Wohnungen
Firsthöhe $F_{h_{min}}$, Mindesthöhe baulicher Anlagen	-	8,00 m	-	8,00 m
Firsthöhe $F_{h_{max}}$, maximale Höhe baulicher Anlagen	12,50 m	10,00 m	7,80 m	10,00 m

In der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze am Behelfs-Hubschrauberlandeplatz sind die in der Planzeichnung eingetragenen Maximalhöhen der Höhenzonen I bis III zwingend einzuhalten. Diese gelten inklusive Dachaufbauten, wie z. B. PV-Anlagen, als Absoluthöhe.

Hinweis:

Während der Baumaßnahmen sind wegen des Behelfs-Hubschrauberlandeplatzes die Kräne, die im Abstand von 300 m zum Feuerwehrgerätehaus aufgestellt werden, mit einer Hindernisbefeuerng auszustatten. Details sind mit dem Fachbereich 1 der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen abzustimmen.



I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In den Plangebieten WA 2, WA 5 und WA 6 ist die offene Bauweise festgesetzt. In den Gebieten WA 1, WA 3 und WA 4 ist die abweichende Bauweise zulässig, damit ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig.

Zulässig sind Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen.

Folgende Bauweise ist im Bebauungsplan zulässig:

	Bauweise	Haustypen
WA 1, WA 3, WA 4	abweichend	Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen
WA 2, WA 5, WA 6	offene	Einzel-, Doppelhäuser

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

I.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken ist frei gestellt, es wird aber auf I.13 verwiesen.

I.5 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

In den Gebieten WA 1 bis WA 6 sind oberirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsammelboxen, Teppichklopfstangen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Terrassen, Schwimmbäder, Briefkastenanlagen etc.), Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei müssen sie jedoch einen Mindestabstand von mindestens 5,0 m von der hinteren Grundstücksgrenze einhalten. Bei Eckgrundstücken gilt als hintere Grundstücksgrenze die vom Haupteingang parallel dahinterliegende Grundstücksgrenze.

Unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.



Es werden Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt, die den Gebieten WA 1, WA 3 und WA 5 zugordnet sind. Dort dürfen nur Stellplätze oder Carports inklusive Zuwegung errichtet werden. Die Kombination mit Anlagen zur Energiegewinnung solarer Strahlungsenergie ist zulässig. Zum Hubschrauberlandeplatz sind Windschutzeinrichtungen an den Garagen und den Carports zulässig.

In den Gebieten WA 3 und WA 5 müssen 50 % der geforderten Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Gensingen (siehe II.5) in der Gemeinschaftsanlage für Stellplätze errichtet werden. Weitere Stellplätze, die über die 50 % der geforderten Stellplätze hinausgehen, sind auf den Grundstücken zulässig.

I.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Es werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Zweckbestimmung ist ein Fuß- und Radweg.

I.7 Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für die Wohngebiete WA 2 bis WA 6 wird die Anzahl der Wohneinheiten/Wohnungen pro Gebäude auf zwei begrenzt.

I.8 Mindestgröße der Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die Wohngebiete WA 2 bis WA 6 wird eine Mindestgröße der Grundstücke von 300 m² festgesetzt.

I.9 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes

Hinweis:

Im Bereich an der Alzeyer Straße wird empfohlen, in den Wohn- und Schlafbereichen mindestens Schallschutzfenster der Klasse II bei den Wohngebäuden einzusetzen.

I.10 Flächen für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Es wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung und Oberflächenwasserbewirtschaftung sowie die Energieversorgung festgesetzt. Zulässig sind alle hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen, Lagerflächen, Wege und Gebäude sowie Versickerungsmulden. Die Gebäude dürfen dabei die Höhe von maximal 6,0 m (gemessen über anstehenden Boden) nicht überschreiten.



I.11 Anschluss- und Benutzungsverpflichtung

Die Gemeinde Gensingen hat in einer separaten Satzung eine Anschluss- und Benutzungsverpflichtung erlassen. Darin werden alle Grundstückseigentümer verpflichtet, Strom und Wärme zu beziehen.

I.12 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Auf den Grundstücken wird ein Leitungsrecht für die Leitungen zum Anschluss von Photovoltaikanlagen und von Wärmepumpen inklusive Steuerkabel zugunsten des Energieversorgers festgesetzt. Die Leitungstrassen sind zu dulden und bei Bedarf ist ein Zugang zu ermöglichen.

I.13 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien

(§ 9 Abs. 23b BauGB)

Auf jeder Dachfläche werden Photovoltaikanlagen installiert. Deshalb sind die Dachflächen, Dachaufbauten, Dachfenster, statische Konstruktion so zu planen, dass mindestens 30 m² der Fläche mit handelsüblichen Solarpanelen und weiteren 5 m² mit handelsüblichen Solarthermiepanelen belegt werden können. Die Dachneigung und Firsthöhe ist so zu wählen, dass eine Verschattung der Nachbardächer weitestgehend vermieden wird. Es ist in jedem Gebäude ein Raum zu errichten, in dem eine Wärmepumpe zur Erzeugung von Wärme aufgestellt werden kann. Der Raum benötigt einen Zugang zur Außenluft.

I.14 Gebiete, in denen zum Klimaschutz bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

(§ 9 Abs. 23a BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist die Nutzung fossiler Energieträger (wie z. B. Kohle, Heizöl, Erdgas) für die Energieerzeugung unzulässig.



II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform und -materialien

Die Dächer der Hauptgebäude und Garagen in den allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 6 sind als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder versetztes Pultdach auszuführen.

II.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist für die Wohngebiete WA 2 bis WA 6 im Plangebiet auf 20° bis 40° festgesetzt.

Carports und Garagen sind auch mit Flachdach (0° bis 10° Dachneigung) zulässig.

II.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen in allen Baugebieten sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

II.3 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen

Wegen der topografischen Lage des Baugebietes sind teilweise beidseitig der Planstraße Böschungen auf privaten Grundstücksflächen erforderlich. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen. Ebenfalls sind Mastfundamente für die Straßenbeleuchtung und Schilder im privaten Grundstück zu dulden. § 126 BauGB gilt entsprechend.

II.4 Antennen und Werbeanlagen

Antennen:

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne und zwei Satellitenanlagen als Sammelanlage zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 6 LBauO). Sie sind der Farbe des Daches anzupassen. Dabei ist eine Verschattung der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu vermeiden.



II.5 Private Stellplätze

Gemäß § 45 LBauO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 und "Satzung der Ortsgemeinde Gensingen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze" vom 16.05.2011 (siehe Anhang 1) sind bei freistehenden Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern 2 Stellplätze pro Haus, mit Einliegerwohnung zusätzlich 1 Stellplatz zu errichten. Bei Mehrfamilienhäusern sind je Wohnung bis 60 m² 1 Stellplatz, bis 120 m² 1,5 Stellplätze, über 120 m² 2 Stellplätze zu errichten.

In den Gebieten WA 3 und WA 5 müssen 50 % der geforderten Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Gensingen (siehe II.5) in der Gemeinschaftsanlage für Stellplätze errichtet werden. Weitere Stellplätze, die über die 50 % der geforderten Stellplätze hinausgehen, sind auf den Grundstücken zulässig.



III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

III.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anlage von naturnahen Rückhaltemulden (siehe Maßnahmenfläche Nr. 1 im Bebauungsplan)

Auf dem Flurstück Nr. 2/2 (Gemarkung Gensingen, Flur 12) werden Mulden zur Regenwasserrückhaltung angelegt. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 6 840 m².

Bei der Fläche handelt es sich momentan um eine Ackerfläche. Im Zuge der Anlage von naturnahen Regenrückhaltemulden wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben. Im Umfeld der Mulden soll eine extensive Feuchtwiese entwickelt werden.

Folgende Maßnahmen sind dabei geplant:

- Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung
- Anlage von naturnahen Mulden, die als temporärer Feuchtlebensraum dienen
- Initialansaat von Arten feuchter Standorte (RSM 8.1 Biotopentwicklung mit Zugabe von Arten feuchtnasser Standorte)
- bis 2-schürige Mahd; 1. Mahd frühestens 1. Juni des jeweiligen Jahres zur weitgehenden Schonung der Vogelbrut/Wiesenbrüter; 2. Mahd frühestens zwei Monate nach der 1. Mahd; Umbruchverbot; Verbot von Düngung und Pestizideinsatz

Bepflanzung der Grünfläche am Wasserhaus (siehe Maßnahmenfläche Nr. 2 im Bebauungsplan)

Auf den Flurstücken Nr. 98/1, 99/1, 100/1 und 101/1 (Gemarkung Gensingen, Flur 12) wird zur Abwasserreinigung ein "Wasserhaus" errichtet. Die Grünflächen um das Wasserhaus herum sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die Flurstücke der Maßnahme M6 haben eine Gesamtgröße von 10 422 m². Die anrechenbaren Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich des Wasserhauses weisen insgesamt eine Größe von 3 927 m² auf.

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der Nordseite des Wasserhauses ist eine 1- bis 2-reihige Baum- und Strauchreihe mit mindestens 15 Bäumen 2. Ordnung der Artenliste F und Sträuchern der Artenliste F zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Eingrünung sind auf der Süd- und Ostseite des Wasserhauses Sträucher zu pflanzen.



Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wiese anzulegen (Initialansaat mit Rasenmischung RSM 8.1 [Biotopflächen/artenreiches Extensivgrünland]).

Entwicklung einer extensiver Feuchtwiese (siehe Maßnahmenfläche Nr. 3 im Bebauungsplan)

Auf den Flurstücken Nr. 43, 44/1, 45/1 und 46/1 (Gemarkung Gensingen, Flur 12) sind die teilweise bereits verbuschten Flächen als extensive Feuchtwiese zu entwickeln.

Folgende Maßnahmen sind dabei geplant:

- Entfernung der anthropogenen Nutzungen (Hütte, Unterstand, Lagermaterial)
- teilweise Entfernung der vorhandenen gebietsfremden Gehölze
- bis 2-schürige Mahd; 1. Mahd frühestens 1. Juni des jeweiligen Jahres zur weitgehenden Schonung der Vogelbrut/Wiesenbrüter; 2. Mahd frühestens zwei Monate nach der 1. Mahd; Umbruchverbot; Verbot von Düngung und Pestizideinsatz

Die Maßnahmenfläche hat eine Gesamtgröße von 11 534 m².

Nutzungsaufgabe i. V. m. Entwicklung einer extensiver Feuchtwiese (siehe Maßnahmenfläche Nr. 4 im Bebauungsplan)

Auf den Flurstücken Nr. 47/1, 48/1 und 49/1 (Gemarkung Gensingen, Flur 12) ist eine extensive Feuchtwiese zu entwickeln. Die Maßnahmenfläche hat eine Gesamtgröße von 9 171 m².

Auf der momentan intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche soll eine extensive Feuchtwiese entwickelt werden.

Folgende Maßnahmen sind dabei geplant:

- Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung
- Initialansaat von Arten feuchter Standorte (RSM 8.1 Biotopentwicklung mit Zugabe von Arten feuchtnasser Standorte)
- 1- bis 2-schürige Mahd; 1. Mahd frühestens 1. Juni des jeweiligen Jahres zur weitgehenden Schonung der Vogelbrut/Wiesenbrüter; 2. Mahd frühestens zwei Monate nach der 1. Mahd; Umbruchverbot; Verbot von Düngung und Pestizideinsatz

Kompensationsfläche am Wiesbach (siehe Maßnahmenfläche Nr. 5 im Bebauungsplan)

Auf dem Flurstück Nr. 627 (Gemarkung Gensingen, Flur 14 Grosswiese) ist eine extensive Feuchtwiese zu entwickeln. Die Maßnahmenfläche hat eine anrechenbare Größe von 7 000 m².

Die Fläche grenzt unmittelbar an Ausgleichsflächen des Wiesbachverbandes an, auf denen bereits großflächige landespflegerische Maßnahmen (Ufermodellierungen, Anlage von Rückhaltegräben, Anlage einer Streuobstwiese u. a.) umgesetzt wurden.

Für die Aufwertung der o. g. Fläche sind daher Maßnahmen geplant, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Wiesbachverbandflächen stehen und einen kohärenten ökologischen Komplex bilden.



Vorgesehen sind die Extensivierung der momentan intensiv genutzten Ackerfläche und die anschließende Anlage einer Feuchtwiese (durch Initialbepflanzung). Im Osten der Fläche zur A 61 hin sollen an Feuchtbereiche angepasste Gehölze der Artenliste F gepflanzt werden. Dabei sind die Gehölze am östlichen Rand (entlang des Feldweges verdichtet) nach Westen hin lockerer anzulegen.

Insgesamt sind auf der Fläche mindestens 100 Bäume und 150 Sträucher der Artenliste F anzupflanzen. Auf der verbleibenden Fläche ist eine Feuchtwiese zu entwickeln (Initialansaat von Rasenmischung RSM 8.1 Biotopentwicklung mit Zugabe von Arten feuchtnasser Standorte).

Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 17 123 m². Davon werden bereits insgesamt 8 800 m² als Ausgleichsbedarf für die Bebauungspläne "Gärten am Mühlteich", "Neuüberplanung Gewerbe- und Sondergebiet am Kieselberg" und "Wohnpark am Wiesbach" mit 1. Änderung "Erweiterung Süd II, Ökopark am Wiesbach" in der Gemeinde Gensingen in Anrechnung gebracht. Die verbleibenden 8 323 m² stehen als Ausgleich für andere Baumaßnahmen zur Verfügung (siehe Tabelle 2).

7 000 m² davon werden für die Maßnahme M9 des Bebauungsplanes "Gensingen - gemeinsam planen, bauen, wohnen und leben" angerechnet.

III.1.2 Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf dem Gemeinschaftsstellplatz im Nordosten des Plangebietes sind auf insgesamt 100 m² Sträucher und Bäume 2. Ordnung der Artenliste D zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolute erforderliche Maß zu reduzieren. Mutterbodenaushub ist auf Mieten von 3,00 m Breite und 1,30 m Höhe zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, im Plangebiet möglichst vollständig später wieder aufzubringen (§ 202 BauGB).

III.2.2 Begrünung der privaten Grundstücke

Privatgrundstücke mit Einzelhausbebauung

Die Privatgrundstücke mit Einzelhausbebauung sind mit jeweils einem Baum der Artenliste D zu bepflanzen. Bei Bepflanzung der Vorgärten entlang der Erschließungsstraßen und Fußwege sind ausschließlich Bäume 2. Ordnung zu verwenden.



Des Weiteren sind mindestens 5 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Sträucher ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Die im Bebauungsplan dargestellten Baumanpflanzungen sind standortbezogen unverbindlich und können an die Tief- und Hochbauplanung angepasst werden.

Hinweis:

Es ist ausreichend Abstand zu den Anschlussleitungen einzuhalten.

Privatgrundstücke mit Hausgruppen (Reihenhausbebauung)

Die Privatgrundstücke mit Hausgruppenbebauung sind mit jeweils einem Baum der Artenliste D pro angefangene 400 m² überbaubare Fläche zu bepflanzen. Bei Bepflanzung entlang der Erschließungsstraßen und Fußwege sind ausschließlich Bäume 2. Ordnung zu verwenden.

Des Weiteren sind mindestens 2 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Sträucher ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Die im Bebauungsplan dargestellten Baumanpflanzungen sind standortbezogen unverbindlich und können an die Tief- und Hochbauplanung angepasst werden.

Hinweis:

Es ist ausreichend Abstand zu den Anschlussleitungen einzuhalten.

Privatgrundstücke im Bereich WA1

Die Privatgrundstücke im Bereich WA1 sind mit jeweils einem Baum der Artenliste D pro angefangene 1 000 m² überbaubare Fläche zu bepflanzen. Bei Bepflanzung entlang der Erschließungsstraßen und Fußwege sind ausschließlich Bäume 2. Ordnung zu verwenden.

Des Weiteren sind mindestens 2 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Sträucher ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Die im Bebauungsplan dargestellten Baumanpflanzungen sind standortbezogen unverbindlich und können an die Tief- und Hochbauplanung angepasst werden.

Hinweis:

Es ist ausreichend Abstand zu den Anschlussleitungen einzuhalten.

Privatgrundstücke im Bereich WA2

Die Privatgrundstücke im Bereich WA2 sind mit jeweils einem Baum der Artenliste D pro Grundstück zu bepflanzen. Bei Bepflanzung entlang der Erschließungsstraßen und Fußwege sind ausschließlich Bäume 2. Ordnung zu verwenden.

Des Weiteren sind mindestens 5 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Sträucher ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.



Die im Bebauungsplan dargestellten Baumanpflanzungen sind standortbezogen unverbindlich und können an die Tief- und Hochbauplanung angepasst werden.

Hinweis:

Es ist ausreichend Abstand zu den Anschlussleitungen einzuhalten.

III.2.3 Bodenbeläge

Die Zuwegungen und Stellplätze sollen soweit wie möglich nur mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) befestigt werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB in Verbindung mit LBauO). So werden insbesondere negative Einflüsse auf das Wasserpotenzial gemindert.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.



IV. Sonstige Hinweise

IV.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird außerdem auf die DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Rutschungsgefährdung und Grundwasserspiegel untersucht werden.

IV.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen, es sollte insbesondere auf Rutschungsgefährdung untersucht werden.

IV.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesonde stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzuholen ist.

IV.4 Hinweise zur Verlegung von Versorgungsleitungen

Alle Versorgungsleitungen in Neubaugebieten, insbesondere die für Strom und Telekommunikation (Telefon, Kabelfernsehen, etc.), sind als Erdverkabelung zu verlegen.

IV.5 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff ins Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzuholen ist.

IV.6 Hinweise zu Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Im Baugebiet sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch neue Kenntnisse während der Baumaßnahmen auftauchen oder sich ergeben, ist gemäß § 5 Abs. 1 BodSchG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Mainz unverzüglich darüber zu informieren (Tel. 06131/2397-0).



IV.7 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz und -pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger z. B. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit das Landesamt dies, sofern notwendig, überwachen kann.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.09.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

IV.8 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.

IV.9 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuzwegen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen. Es sollte eine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgen. Bei technischen Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wobei zwischen Versickerungsanlage und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 1,0 m eingehalten werden sollte.

Durch eine extensive Dachbegrünung kann sich das auf den Dächern anfallende Oberflächenwasser nochmals um bis zu 20 % reduzieren.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen.



Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwassernutzungsanlagen müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

Für die gezielte Versickerung (Mulden-Rigolen, Rigolen, Schächte etc.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu beantragen ist. Es ist ein Abstand von mindestens 1,0 m zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und dem mittleren, höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Hofflächen darf nur über die belebte Bodenzone versickert werden. Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen ist für dieses Niederschlagswasser nicht beseitigungspflichtig.

IV.10 Hinweise bei der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen

Beabsichtigt ein Bauherr oder Hausbesitzer Anlagen zur Herstellung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen zu errichten (z. B. Blockheizkraftwerke, Luftwärmepumpen) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mittels eines schalltechnischen Gutachtens der Nachweis zu erbringen, dass im Umfeld der Anlage die Immissionsrichtwerte nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) für ein allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) eingehalten werden.

IV.11 Hinweise zu möglichen Radonbelastungen

Aufgrund der natürlichen Radonbelastungen in Böden wird empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von Wohngebäuden Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz, Tel. 06131/6033-1263 oder im Internet (www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationsstelle/) eingeholt werden.

IV.12 Hinweise zum Brandschutz

Es wird auf die anerkannten technischen Regeln von Brandschutz hingewiesen (DVGW-Regelwerk).

IV.13 Hinweise zum Druckwasser

Im gesamten Gebiet ist bei Hochwassersituation außerhalb des Plangebietes mit Druckwasser im Plangebiet zu rechnen. Es wird deshalb empfohlen, bei der Errichtung von Kellern diese wasserdicht auszuführen.



IV.14 Hinweise zu Bergbauberechtigungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb einer Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme der Firma GTK Geothermiekraftwerke GmbH, Mainz.

IV.15 Hinweise zum "Wiesbach" Gewässer II. Ordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung jeglicher Anlagen innerhalb eines 40 m Bereiches zum Gewässerrand des Wiesbaches einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 76 LWG bedarf, die rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu beantragen ist.

IV.16 Hinweise zur Energieversorgung

Die Gemeinde Gensingen hat das Ziel, in den nächsten Jahren sich zur Null-Emissions-Gemeinde zu entwickeln. Dazu sollen alle Arten von regenerativen Energien genutzt werden, um dieses Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund wurde für das Bebauungsplangebiet "Gensingen - gemeinsam planen, bauen, wohnen und leben" an der Alzeyer Straße ein Konzept entwickelt, um die Energieversorgung autark anbieten zu können. Gemäß einem Konzept der IfaS (Institut für angewandtes Stoffstrommanagement der Hochschule Trier im Umweltcampus Birkenfeld) wurde folgendes Konzept entwickelt:

Auf den Hausdächern werden Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße pro Wohngebäude von 30 m² errichtet, in denen aus Sonnenenergie Strom erzeugt wird, der über Leitungen zu einer zentralen Energieversorgungsanlage geführt wird. Von dort wird der Strom an die Wohngebäude zurückgeliefert, der zum einen für den Haushalt genutzt werden kann und zum anderen zum Betrieb von Wärmepumpen die erforderliche Wärmeenergie in den Wohngebäuden erzeugen soll. Diese Wärmepumpen werden ebenfalls in den Wohngebäuden im Einzelnen installiert und gewartet. Die Hauseigentümer werden für die erzeugte Wärme und den gelieferten Strom entsprechende Gebühren entrichten. Um dieses Energiekonzept verwirklichen zu können, ist es erforderlich, dass die Gebäude, um eine Verschattung zu vermeiden, im Wesentlichen einheitlich hoch errichtet werden und die Dachflächen so zu gestalten sind, dass mindestens 30 m² mit handelsüblichen Photovoltaikpanelen belegt werden können, um den erforderlichen Strom erzeugen zu können. Das bedeutet, dass Dachaufbauten, wie Dachfenster, Dachgarten etc. auf den nach Süden ausgerichteten Flächen im Wesentlichen vermieden werden sollen bzw. so anzuordnen sind, dass die 30 m² Photovoltaikanlagen installiert werden können. Da auch die Wärmeversorgung mit Solarenergie unterstützt werden soll, sind zusätzlich auf den Dachflächen noch ca. 5 m² für Solarthermiepanelen zu reservieren. Ebenso ist es erforderlich, dass die für die Stromableitung und Stromversorgung der Gebäude erforderlichen Leitungen auf den Grundstücken zu dulden sind. Zudem ist für die Installation der Wärmepumpe ein entsprechender Raum zu reservieren, um die Wärmepumpen installieren zu können. Dabei sind die Räumlichkeiten so zu gestalten, dass ein Zugang zur Außenluft ermöglicht werden kann. Auf den Lärmschutz der Nachbarwohnhäuser ist zu achten.



IV.17 Hinweise zur Aufstellung von Kränen während Baumaßnahmen in der Nähe des Behelfs-Hubschrauberlandeplatzes

In einem Abstand von 300 m müssen Kräne wegen des Behelfs-Hubschrauberlandeplatzes eine Hindernisbefreiung haben. Details sind mit der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen abzustimmen.

IV.18 Hinweise zu baulichen Anlagen im erweiterten Überschwemmungsgebiet HQ100

Im erweiterten Überschwemmungsbereich HQ100 sollte bei der Errichtung baulicher Anlagen auf ein hochwasserangepasstes Bauen geachtet oder eine Geländeauffüllung durchgeführt werden.



ANHANG 1

PFLANZLISTEN

Artenliste A

Standorttyp: flachgründige, steinige, trockene und sonnige Hänge

- Bäume:
- (2. Ordnung) Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
- Sträucher:
- Bibernellrose (*Rosa spinosissima*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Berberitze (*Berberis vulgaris*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)

Artenliste B

Standorttyp: trockene Lössböden, meist in Hanglage, an Hohlwegen, Böschungen usw.

- Bäume:
- (1. Ordnung) Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme/Effe (*Ulmus laevis*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- (2. Ordnung) Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Sträucher:
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Bibernellrose (*Rosa spinosissima*)
Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)



Artenliste C

Standorttyp: flach- bis mittelgründig, relativ trockene Kalksteinverwitterungs-Böden, in der Regel in Hanglage

- Bäume:
- (1. Ordnung) Stieleiche (*Quercus robur*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
- (2. Ordnung) Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
- Sträucher:
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Bibernellrose (*Rosa spinosissima*)
Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus spinosa*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)



Artenliste D

Standorttyp: gut wasserversorgte, tiefgründige Löss- und Mergelböden, meist in flachen Lagen

- Bäume:
- (1. Ordnung) Stieleiche (*Quercus robur*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
- (2. Ordnung) Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Wildkirsche (*Prunus avium*)
Wildapfel (*Malus silvestris*)
Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
- Sträucher:
- Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)
Berberitze (*Berberis vulgaris*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus spinosa*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)



Artenliste E

**Standorttyp: grundwassernahe Talböden, Auenlehme über Sand und Kies in Rhein-
nähe und Nordhänge mit Quellhorizont**

Bäume:	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
(1. Ordnung)	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
	Feldulme (<i>Ulmus minor</i>)
	Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>)
	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)
	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)
	Graupappel (<i>Populus canescens</i>)
(2. Ordnung)	Hainbuche (<i>Corylus avellana</i>)
	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
	Wildkirsche (<i>Prunus avium</i>)
	Wildapfel (<i>Malus silvestris</i>)
	Wildbirne (<i>Pyrus pyraster</i>)
Sträucher:	Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)
	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus spinosa</i>)
	Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
	Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
	Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>)
	Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)
	Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)
	Hartriegel (<i>Corpus sanguinea</i>)
	Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)



Artenliste F

Standorttyp: Uferbewuchs, gelegentlich überflutete Böden

Bäume:	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
(1. Ordnung)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
	Feldulme (<i>Ulmus minor</i>)
	Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>)
	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
	Silberweide (<i>Salix alba</i>)
(2. Ordnung)	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)
	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
	Bruchweide (<i>Salix fragilia</i>)
Sträucher:	Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
	Hartriegel (<i>Corpus sanguinea</i>)
	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)
	Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>)
	Purpurweide (<i>Salix purpurea</i>)
	Mandelweide (<i>Salix triandra</i>)
	Korbweide (<i>Salix viminalis</i>)
	Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)

Artenliste G

Standorttyp: Lehmige, sandige oder kiesige unregelmäßig überflutete Schwemmböden in unmittelbarem Anschluss an das Rheinufer und auf den Rheininseln

Bäume:	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)
(1. Ordnung)	Silberweide (<i>Salix alba</i>)
(2. Ordnung)	Bruchweide (<i>Salix fragilia</i>)
Sträucher:	Purpurweide (<i>Salix purpurea</i>)
	Korbweide (<i>Salix viminalis</i>)
	Mandelweide (<i>Salix triandra</i>)
	Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)



Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen genau definierte Abstände zu benachbarten Grundstücken eingehalten werden. Wenn landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen gelten folgende Grenzabstände:

- bei Bäumen 1. Ordnung: 6,00 m
- bei Bäumen 2. Ordnung: 4,00 m
- bei Sträuchern: 2,00 m
- bei Hecken über 2,00 m Höhe: einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 1,50 m (z. B.: Hecke mit 5,00 m Höhe -> die Mehrhöhe ist 3,00 m und somit müssen 3,00 m zu 1,50 m addiert werden, also: 1,50 m + 3,00 m = 4,50 m)
allgemein: 1,50 m + Mehrhöhe = Grenzabstand

Das Nachbarrecht gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht Rheinland-Pfalz nur in gegenseitigem privatrechtlichem Verhältnis.

Hinweis:

Ulmen- und Weißdornarten sollten aus Gründen des Pflanzenschutzes zurzeit nur bedingt oder überhaupt nicht Verwendung finden. Bei Ulmen ist auf Arten zurückzugreifen, die für die Ulmenkrankheit weniger anfällig sind.

Pflanzliste basierend auf "Gehölze für standortgerechte Pflanzungen im Landkreis Mainz-Bingen"; Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Untere Naturschutzbehörde - Ingelheim, im Februar 1975/6, geänderte Auflage Mai 2006